

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



42. Jahrgang

Salzgitter, 28. Oktober 2015

Nummer 22

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
87	Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Barum "An der Zuckerfabrik"	155
88	Öffentliche Zustellungen	157

Amtliche Bekanntmachungen

87

Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Barum "An der Zuckerfabrik"

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 22.07.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Bar 8 für SZ-Barum "Ehemalige Zuckerfabrik" wird eine Veränderungssperre über einen Teilbereich des Flurstücks 32/8 in der Flur 2, Gemarkung Barum beschlossen, der innerhalb des in der beigefügten Karte eingetragenen Geltungsbereichs liegt. Die Karte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

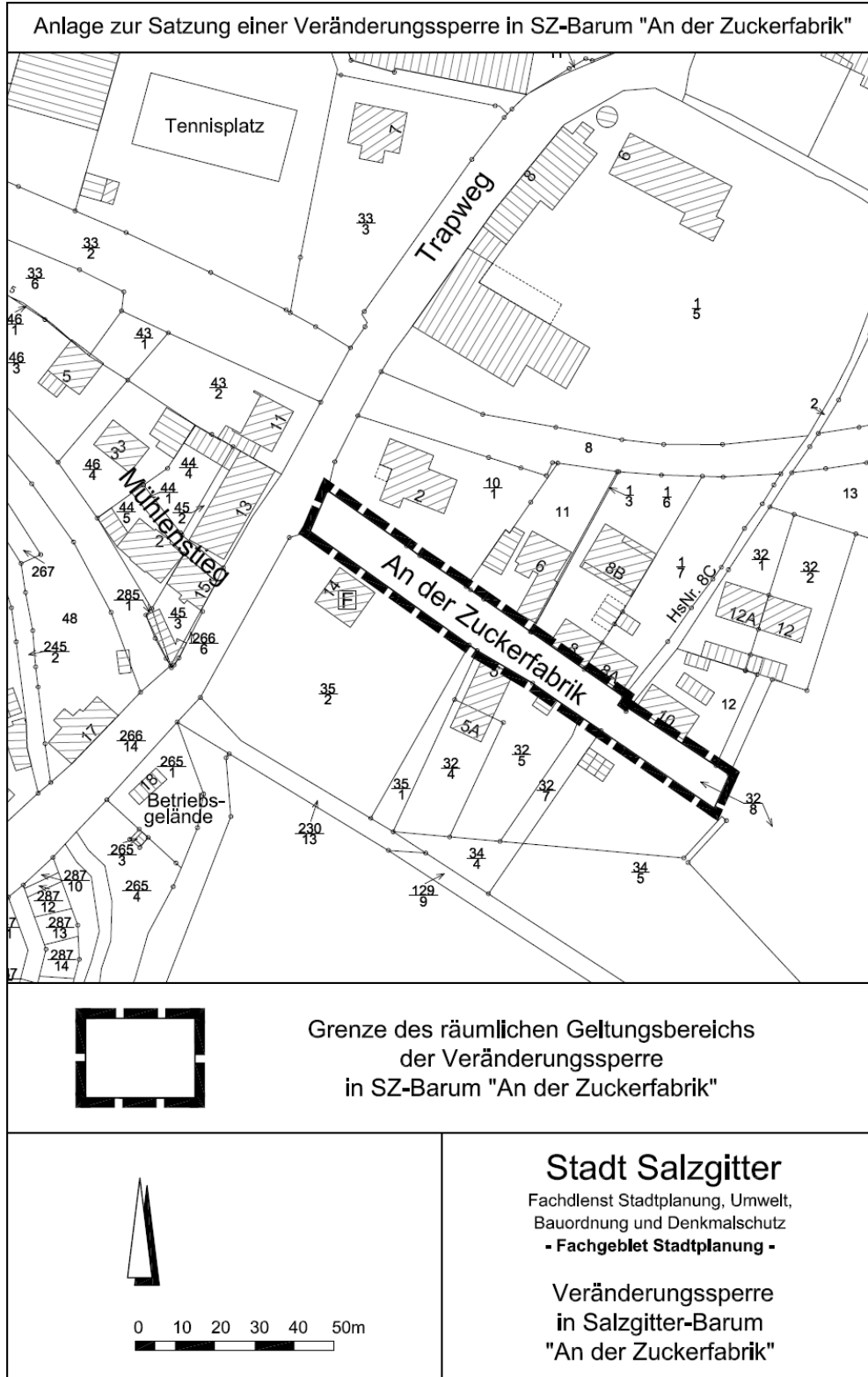
§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Salzgitter, am 12.10.2015

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)



88

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Boos, Stephanie 32.4/00.3512746	Heinrich-Sommer-Str. 82 59227 Ahlen	Straßenverkehrsordnung	24.09.2015
Sieron, Herbert Gerhard 32.4/00.4508551	Wilhelm-Stähle-Str. 20 70736 Fellbach	Straßenverkehrsordnung	12.10.2015
Jackel, Olaf 32.4/00.6507209	Diamantenweg 5a 38350 Helmstedt	Straßenverkehrsordnung	12.10.2015
Kadlubowski, Kajetan Mikolaj 32.4/00.8513754	Stettiner Straße 30 40595 Düsseldorf	Straßenverkehrsordnung	12.10.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService und Ordnung -Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 25.11.2015 eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift